

**Fusion der
Raiffeisenbank
Knoblauchland eG
mit der
Raiffeisenbank
Seebachgrund eG**

**Eine Information für die Mitglieder der
Raiffeisenbank Knoblauchland eG
deren Genossenschaftsvermögen von
17.782.528,00 €
in Gefahr ist,
ersatzlos verschoben zu werden**



Impressum

Herausgeber:

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder
Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel
Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann
Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Telefon Büro Bullay: 06542 9693842

E-Mail: post@igenos.de

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 9980701

E-Mail: info@wegfrei.de

Text: Georg Scheumann, Großhabersdorf, www.wegfrei.de

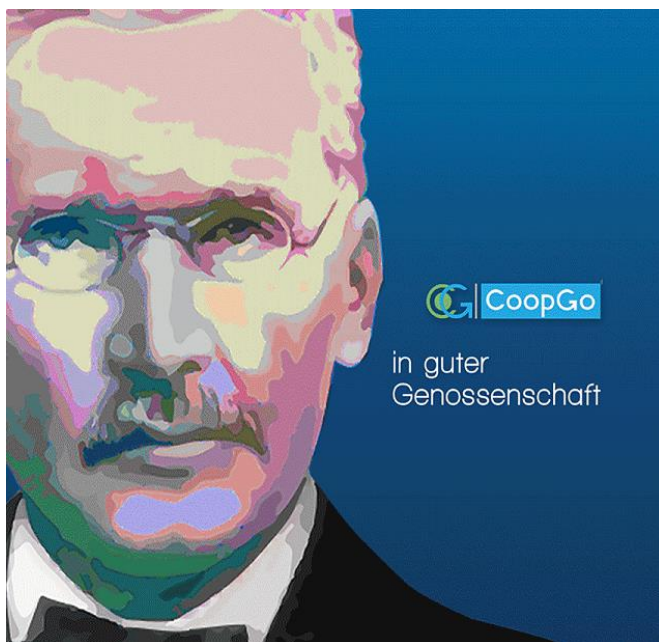
Juni 2020

© igenos e.V. Bullay, 2020.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Eine Genossenschaft ist immer das, was menschliche Einsicht,
geistige Kraft und persönlicher Mut aus ihr macht.

(Friedrich Wilhelm Raiffeisen)



Vorwort

Einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft (eG) obliegt in erster Linie der gesetzliche Pflichtauftrag, ihre eigenen Mitglieder zu fördern. Dies soll durch Verzicht auf Gewinnmaximierung der eG erfolgen. Anstelle von Gewinnmaximierung sollen die Mitglieder durch unmittelbare Vorteile bei deren Geschäften mit der Genossenschaft gefördert werden. Diese Vorgaben sind Ausfluss der gesetzlichen Vorschriften zur Rechtsform eG.

Denn die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) ist eine Rechtsform, bei welcher die Gesellschafter (Mitglieder) per Gesetz nicht am Vermögen der eigenen Gesellschaft beteiligt werden dürfen.

Das bedeutet, dass in einer Genossenschaft die Mitglieder zwar das Gesellschaftskapital zur Verfügung stellen dürfen und mit einer zusätzlichen Nachschusspflicht im Ernstfall für Verluste haften, aber beim Ausscheiden aus der Genossenschaft keinerlei Anspruch auf das Vermögen ihrer eigenen Gesellschaft haben.

Eine solche – eigentlich die Anteilseigner (Mitglieder) benachteiligende – Regelung, kann deshalb im Ergebnis nur den Sinn haben, den Mitgliedern Vorteile durch unmittelbare Weitergabe bei deren eigenen Geschäften mit der Genossenschaft, die ansonsten zu Gewinn für die Bank führen würden, unmittelbar und direkt zukommen zu lassen. So ähnlich ist es auch Bundestagsdrucksache V/3500 vom 18.11.1968 zu entnehmen. Nicht umsonst hat deshalb der Gesetzgeber auch das Instrument der genossenschaftlichen Rückvergütung geschaffen, die es nur bei der Rechtsform Genossenschaft gibt. Dieses wird jedoch von den Genossenschaftsbanken nicht genutzt. Stattdessen wird, unter Steuerung der kreditgenossenschaftlichen Verbände, dieser einer Genossenschaft innewohnende Förderzweck des Genossenschaftsgesetzes ad absurdum geführt.

Zusammen mit der staatlichen Bankenaufsicht BAFIN fordern diese von den Genossenschaftsbanken Gewinnmaximierung und

Rücklagenbildung. Dies führt automatisch zu immer mehr Vermögen der Bank und damit der Genossenschaft selbst. In manchen Fällen verweigern Vorstände bereits sogar die Ausschüttung einer Dividende.

Für die Entwicklung des Bankgeschäfts und des Bankvermögens ist Gewinn- und Rücklagenmaximierung zwar gut, für die Mitglieder aber schlecht. Denn die Mitglieder, die eigentlich zu fördern sind und die Nutznießer des Förderzwecks sein sollten, sind dabei zu Statisten im Spiel um das große Geld geworden. Von den Genossenschaftsverbänden wird - wohl wissend dass die Mitglieder der Genossenschaft beim Ausscheiden als Mitglied von jeglichem Anteil am Genossenschaftsvermögen ausgeschlossen sind, diese genossenschaftsfremde Gewinnmaximierung nicht angeprangert sondern sogar gefordert. Die Gier nach immer mehr - unter Ausschluss der Mitgliederförderung - ist zur Normalität geworden.

Um zu verhindern, dass die „dummen“ kleinen Mitglieder plötzlich ihr eigenes Genossenschaftsvermögen fordern, wird seitens des BVR und der Genossenschaftsverbände seit zig Jahren eine Strategie der massiven Verringerung der Anzahl der Volks- und Raiffeisenbanken betrieben. Durch Fusionen entstandene große Genossenschaftsbanken mit zigtausenden Mitgliedern lassen sich durch eine Vertreterversammlung, die aus sorgfältig ausgesuchten unkritischen Vertretern besteht, leichter führen, als kleine Genossenschaftsbanken mit nur wenigen tausend kritischen Mitgliedern.

Bullay / Großhabersdorf, im Juni 2020

igenos e.V.

Gerald Wiegner

Vorstand

Georg Scheumann

Vorstand

Fusion und die Folgen für die Mitglieder der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG

Im Jahr 1893 gründeten Bürger aus Nürnberg-Buch einen Verein, der Spareinlagen annahm und Kreditaufnahmen ermöglichte. Es war der Grundstein für die Raiffeisenbank Knoblauchsland eG. Es waren Land- und Gastwirte, Kaufleute, Handwerker und Privatpersonen aus Buch, Kraftshof, Schniegling, Almoshof und Wetzenndorf die sich und andere aus der Gemeinschaft heraus solidarisch unterstützten. Allesamt Menschen wie „Du und ich“ – direkt aus der Mitte der Gesellschaft. Der Genossenschaft lagen damals die Grundwerte Selbsthilfe, demokratische Selbstverwaltung und Selbstverantwortung zugrunde. Ob diese Werte wohl auch noch heute die Handlungsweise der Bank und deren Vorstands bestimmen?

Denn die Tage der Eigenständigkeit der bereits 127 Jahre alten Raiffeisenbank Knoblauchsland eG sind offenbar gezählt. Wie die Bank mitteilte, hat der Vorstand dieser Genossenschaftsbank offiziell Fusionsgespräche mit der Raiffeisenbank Seebachgrund eG aufgenommen, die ihren Sitz in Heßdorf hat. Zuvor hatten die jeweiligen Aufsichtsratsgremien dafür den Weg freigemacht.

Diese Fusion, die gleichzeitig die unwiderrufliche Existenzbeendigung der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG bedeutet, soll durch Beschlüsse der jeweiligen Vertreterversammlung der beiden Genossenschaftsbanken, die bis Mitte des Jahres 2020 geplant sind, rückwirkend zum 1. Januar 2020 erfolgen.

Begründet wird die geplante Verschmelzung mit aktuellen Rahmenbedingungen, Niedrigzinspolitik, Digitalisierung und das dadurch veränderte Kundenverhalten, welche Banken vor angeblich große Herausforderungen stellt.

Deshalb steht bei dieser Fusion – so wie sie vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsverband Bayern e.V. geplant ist - allein die Zusammenlegung der Bankgeschäfte beider Banken im Vordergrund der Interessen des Vorstands. Nach der

Übergabe des Bankgeschäfts, des Genossenschaftsvermögens und der Mitglieder der Raiffeisenbank Knoblauchland eG an die Raiffeisenbank Seebachgrund eG wird der frühere Vorstand der Raiffeisenbank Knoblauchland eG in den Vorstand der Raiffeisenbank Seebachgrund eG aufgenommen oder geht in Ruhestand. Ersteres ist dann meist mit einer ordentlichen Gehaltserhöhung verbunden.

Die andere Seite der Medaille sind die Eigentümer der Raiffeisenbank Knoblauchland eG, nämlich deren Mitglieder bzw. die gewählten Vertreter. Denn diese sollen der Fusion zustimmen. Und damit sie dies tun, müssen ihnen viele Informationen vorzuenthalten werden. Ganz besonders jene Informationen, warum die Mitglieder mit jedem einzelnen gezeichneten Geschäftsanteil das 7,31-fache (= 380,00 € pro Einzelanteil) ersatzlos verschenken, obwohl sie jederzeit beschließen könnten, dieses Geld auch für sich selbst zu behalten.

Deshalb steht zu befürchten, dass, wie bei allen Fusionen in den letzten Jahrzehnten, vor Abstimmung über die Fusion keine ausführliche und umfassende Aufklärung der Mitglieder der Raiffeisenbank Knoblauchland eG über ihre Rechte als Eigentümer und als Teilhaber der Bank erfolgen wird. Ebenso wenig eine demokratische Beschlussfassung aller Mitglieder darüber, welche Lösung sie für die Zukunft ihrer Bank und für sich selbst wirklich anstreben.

Denn bei dieser vorgeschlagenen und von Vorstand und Genossenschaftsverband gewollten Verschmelzung durch Vermögensübertragung bleiben die Eigentümer der Raiffeisenbank Knoblauchland eG, also deren Mitglieder, außen vor. Das einzige Ziel der Fusion besteht darin, neben dem Bankgeschäft insbesondere auch das in 127 Jahren des Bestehens angesammelte Vermögen der Raiffeisenbank Knoblauchland eG möglichst still, ohne Aufsehen und ohne jeglichen Ersatz für die Mitglieder in das Vermögen der Raiffeisenbank Seebachgrund eG zu verschieben.

igenos e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Mitglieder, darüber zu informieren, was bei dieser Fusion geschieht, was ihnen vorenthalten wird und wie sehr sie über den Tisch gezogen werden sollen.

Was geschieht bei der geplanten Verschmelzung

Vorab wurden zwischen den Vorständen der beiden Genossenschaftsbanken Gespräche geführt und ausgelotet, wie eine Verschmelzung durchgeführt werden könnte. Ist alles besprochen, wird meist ein notarieller Verschmelzungsvertrag geschlossen, mit der aufschiebenden Bedingung, dass die Generalversammlung/Vertreterversammlung der beiden Banken diesem Vertrag zustimmt.¹

Darin wird in § 2 vereinbart, dass die Raiffeisenbank Knoblauchsland eG ihr Vermögen als Ganzes an die Raiffeisenbank Seebachgrund eG gegen Gewährung von Mitgliedschaften bei dieser Genossenschaftsbank überträgt.

Das bedeutet, dass nach einem positiven Fusionsbeschluss der Generalversammlung der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG diese ihr vollständiges Bankgeschäft aber auch ihr eigenes Genossenschaftsvermögen von **17.782.528,00 €** an die Raiffeisenbank Seebachgrund eG überträgt, die dann alleine weiterhin fortbesteht. Die Raiffeisenbank Knoblauchsland eG beendet ihre Existenz und wird im Genossenschaftsregister gelöscht. Unwiderruflich! Die von deren Mitgliedern gezeichneten und selbst eingezahlten Geschäftsanteile werden in Höhe der jeweiligen Geschäftsguthaben in Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben der aufnehmenden Raiffeisenbank Seebachgrund eG umgetauscht.

¹ Das Muster eines Verschmelzungsvertrages finden Sie unter: https://www.wegfrei.de/sonstiges/Muster_Verschmelzungsvertrag.pdf

Beispiel:

- a) Bei der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG beträgt die Höhe eines einzelnen Anteils 52,00 €, bei der Raiffeisenbank Seebachgrund eG beträgt dieser dagegen 100,00 €. Angenommen, ein Mitglied der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG besitzt 1 Geschäftsanteil und hat darauf 52,00 € voll einbezahlt. Dieser Geschäftsanteil wird nun umgetauscht in 1 Geschäftsanteil der Raiffeisenbank Seebachgrund eG zu 100,00 €, der ein Guthaben von 52,00 € aufweist. Dem Mitglied steht es nun frei, darauf den auf 100,00 € fehlenden Betrag einzubezahlen oder durch die jährliche Dividende (falls eine solche ausgeschüttet wird) auffüllen zu lassen bis zur Höhe von 100,00 €.
- b) Für die **17.782.528,00 €** Vermögen, die an die Raiffeisenbank Seebachgrund eG übertragen werden, erhalten die Mitglieder keine Entschädigung, obwohl auf jeden einzelnen Geschäftsanteil eines Mitglieds ein rechnerischer Vermögenswert von insgesamt 432,00 € entfällt.

Ersatzlose Übertragung des Vermögens an eine andere Bank

Das der Gesamtheit aller Mitglieder gehörende Vermögen der Raiffeisenbank Knoblauchslad eG wird ohne jeglichen Ersatz in das Eigentum der Raiffeisenbank Seebachgrund eG verschoben, besser gesagt verschenkt.

Das Vermögen der nach der Verschmelzung erlöschenden Raiffeisenbank Knoblauchslad eG stellt sich wie folgt dar:

Beschreibung	Betrag €
Fonds für allgemeine Bankrisiken (Passivposten 11)	3.750.000,00
Kapitalrücklage (Passivposten 12 b)	,00
Gesetzliche Rücklage (Passivposten 12 ca)	7.032.545,00
Andere Rücklagen (Passivposten 12 cb)	3.890.000,00
Bilanzgewinn 2018 (Passivposten 12 d)	485.232,00
Stille Reserven im Grundbesitz (aus ANHANG)	2.624.751,00
Gesamtes offen ausgewiesenes Vermögen der Raiffeisenbank Knoblauchslad eG	<u>17.782.528,00</u>

Die Mitglieder der Raiffeisenbank Knoblauchslad eG sind die alleinigen Eigentümer der Raiffeisenbank Knoblauchslad eG. Zusammen hatten sie am 31.12.2018 Geschäftsguthaben in Höhe von insgesamt 2.432.664,00 € eingezahlt (Bilanz, Passivseite, Pos. 12a). Das von einem einzelnen Mitglied einbezahlte Geschäftsguthaben ist dabei der Betrag, mit dem das jeweilige Mitglied tatsächlich an der eG beteiligt ist (§ 19 I GenG).

Was liegt also näher als auszurechnen, was jeder einzelne Euro der gezeichneten Geschäftsanteile eigentlich wert ist.

Dazu muss lediglich der Betrag des gesamten offen ausgewiesenen Vermögens der Raiffeisenbank Knoblauchland eG durch die Summe der einbezahlten Geschäftsguthaben geteilt werden:

$$17.782.528,00 : 2.432.664,00 = 7,31$$

Das heißt:

Auf jeden einzelnen Euro der einbezahlten Geschäftsguthaben entfällt zusätzlich das **7,31-fache** als Anteil am offen ausgewiesenen Vermögen.

Rechnet man dieses, von den Mitgliedern der Raiffeisenbank Knoblauchland eG unter Verzicht auf Mitgliederförderung angesammelte Genossenschaftsvermögen von 17.782.528,00 € auf einen einzigen Geschäftsanteil um, dann entfällt bei der Raiffeisenbank Knoblauchland eG zum Bilanzstichtag 31.12.2018 auf jeden voll einbezahlten einzelnen Geschäftsanteil von 52,00 € ein zusätzlicher Anteil am **Vermögenswert von 380,00 € oder insgesamt 432,00 €**. Anders ausgedrückt, **jeder einzelne Geschäftsanteil von 52,00 € ist eigentlich das 8,31-fache oder 432,00 € wert**.

Doch obwohl die Mitglieder gleichzeitig die Eigentümer der Raiffeisenbank Knoblauchland eG sind und unser Grundgesetz eigentlich das Eigentum schützt, erhalten sie – bei dieser vom Vorstand vorgeschlagenen Fusion – keinerlei Entschädigung für ihr eigenes Genossenschaftsvermögen, das an die Raiffeisenbank Seebachgrund eG übertragen wird.

Die Mitglieder dürfen zwar das Kapital zum Betreiben des Bankgeschäfts bereitstellen, sie haften auch noch mit einer zusätzlichen Haftsumme für die Geschäfte des Vorstands und daraus resultierende Risiken und Verluste, aber von den Gewinnen die die Raiffeisenbank Knoblauchland eG in den vergangenen Jahrzehnten erzielt hat, haben sie, außer einer kleinen Dividende, nichts erhalten. Den Großteil des erzielten Jahresgewinns – und das waren meist 90% - 95% des tatsächlich nach Steuern erzielten Nettogewinns - hat der Vorstand den Rücklagen zugewiesen und damit

Genossenschaftsvermögen gebildet. In voller Absicht, eventuell sogar auf Weisung des Prüfungsverbandes, aber stets wissend, dass dieses Geld für die Mitglieder verloren ist und kein Mitglied mehr Anspruch darauf erheben kann.

Dieses von Generationen von Mitgliedern angesammelte Vermögen soll nun durch die beabsichtigte Fusion, mit zustimmender Unterstützung des Genossenschaftsverband Bayern e.V., in das Eigentum der Raiffeisenbank Seebachgrund eG verschoben werden. Im Verschmelzungsbericht werden für Mitglieder finanziell günstigere Alternativen meist nicht erwähnt. Ebenso wenig werden Mitglieder und Vertreter über andere günstigere Alternativen bei vorherigen Informationsveranstaltungen informiert.

Vorstand und Aufsichtsrat sollten deshalb die Mitglieder der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG informieren und einen Beschluss herbeiführen, ob die Mitglieder den größten Teil des angesammelten Vermögen von 17.782.528,00 € selbst behalten möchten oder ersatzlos an die Raiffeisenbank Seebachgrund eG verschenken wollen.

Auch andere Alternativen statt Fusion sind möglich

a) Verkauf des Bankgeschäfts:

Die Raiffeisenbank Knoblauchsland eG verdiente im Durchschnitt der letzten drei Jahre pro Jahr 1.771.116,00 € brutto, d.h. vor Steuern.

Im normalen Geschäftsleben, bei denen z.B. in einer GmbH die Geschäftsleitung und/oder die Gesellschafter aus welchen Gründen auch immer nicht mehr weitermachen wollen oder können, erfolgt ein Unternehmensverkauf. Es wird kaum einen Unternehmer geben, der z.B. seine eigene GmbH mit einem Vermögen von mehreren Millionen € einfach so verschenkt und selbst auf die Früchte seiner Unternehmereigenschaft verzichtet. Warum sollte

es bei den Mitgliedern der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG anders sein?

Schließlich erwirtschaftete das Bankgeschäft der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG im Durchschnitt der letzten 3 Jahre eine **Bruttorendite von 72,81 % pro Jahr** bezogen auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder. Man kann von einem sehr ertragreichen Unternehmen sprechen. Die Raiffeisenbank Seebachgrund eG wiederum, hätte genügend finanzielle Mittel um der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG das Bankgeschäft abzukaufen.

Bei einem durchschnittlichen Bruttogewinn von 1.771.116,00 € pro Jahr ist z. B. ein Kaufpreis des 10 – 15-fachen durchaus realistisch.

Vorteil: Bei einem Verkauf des Bankgeschäfts bleibt die Genossenschaft „Raiffeisenbank Knoblauchsland eG“ weiterhin bestehen, die Raiffeisenbank Seebachgrund eG bezahlt einen angemessenen Kaufpreis. Dieser kann dann dazu benutzt werden, in Nürnberg-Buch und Umgebung als Bürgergenossenschaft mit einem neuen Geschäftsmodell Gutes für die Mitglieder zu tun. Er kann aber auch dazu benutzt werden, den daraus erzielten Gewinn an die Mitglieder zu verteilen oder die Genossenschaft anschließend aufzulösen und das gesamte Vermögen an die Mitglieder zu verteilen.

Nachteil: Der Vorstand wird nicht in den Vorstand oder in die zweite Führungsebene der Raiffeisenbank Seebachgrund eG aufgenommen.

Allerdings ist anzunehmen, dass im Falle von Verkaufsbestrebungen gegen entsprechenden Kaufpreis anstelle von ersatzloser Vermögensübertragung, die Raiffeisenbank Seebachgrund eG wahrscheinlich weitere Fusionsgespräche sofort absagen wird, da ein Verkauf des Bankgeschäftes nicht in das strukturpolitische Konzept des Genossenschaftsverband Bayern e.V. passt.

Auch das folgende Konzept passt nicht in die Zukunftsvisionen des BVR und der Genossenschaftsverbände und wird mit aller Macht von diesen bekämpft. Dies sollte jedoch die Mitglieder oder

Vertreter der Genossenschaft Raiffeisenbank Knoblauchland eG nicht hindern, im Interesse des Erhalts der eigenen Bank vor Ort, und ohne Angst vor Schließung von Zweigstellen, sich darüber kundig zu machen.

Denn genossenschaftlich Handeln hängt nicht von der Rechtsform ab. Genossenschaftlich handeln hängt einzig von Menschen ab. Deshalb ist genossenschaftliches Handeln auch in der Rechtsform AG möglich.

b) Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft

Auch die Rechtsform AG kann jederzeit für genossenschaftliche Zielsetzungen verwendet werden. Für eine zur Universalbank gewordene und auch so auftretende Raiffeisenbank Knoblauchland eG, ist die Rechtsform eG eigentlich die unpassendste Rechtsform. Denn dort muss der Vorstand sich zwischen von BAFIN und Verbänden geforderter Gewinn- und Rücklagenmaximierung und der vom Genossenschaftsgesetz geforderten unmittelbaren Förderung der Mitglieder entscheiden. Da ausscheidende Mitglieder nicht am Vermögen der Genossenschaft beteiligt werden und diese Nichtbeteiligung der Grund ist, weswegen die Mitglieder unmittelbar bei ihren Geschäften mit der Genossenschaft zu fördern sind stehen die von BAFIN und Verbänden geforderte Gewinn- und Rücklagenmaximierung zu Lasten der Mitglieder, in Konflikt zur gesetzlich geforderten Förderung der Mitglieder. Diesen Konflikt löst ein Rechtsformwechsel in die genossenschaftliche Aktiengesellschaft. Denn dort werden die Mitglieder durch Beteiligung am Vermögenswert maximal gefördert und der Vorstand kann gleichzeitig ohne jeglichen Zwiespalt Gewinn- und Rücklagenmaximierung betreiben. Selbst zusätzliches Eigenkapital kann in der genossenschaftlichen AG erheblich mehr generiert werden, als dies in der Rechtsform eG möglich ist.²

² Mehr dazu unter <https://www.ag-statt-eg.de>

Eigentlich wäre es Aufgabe von BVR und Verbänden, diesen bestehenden Zwiespalt zur Mitgliederförderung durch eine Empfehlung zum Wechsel der Rechtsform zu lösen. Die Gründe, warum dies nicht geschieht, liegen darin, dass mit einem Rechtsformwechsel der Prüfungsverband, hier der Genossenschaftsverband Bayern e.V., eine lukrative Einnahmequelle verliert.

Aber auch als genossenschaftliche AG kann man (freiwilliges) Mitglied in einem Genossenschaftsverband sein und der BVR-Sicherungseinrichtung weiterhin angehören. Ein gutes Beispiel dazu ist die Gladbacher Bank AG.

Beispiel: Das von den Mitgliedern der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG in Form von Geschäftsguthaben gezeichnete Kapital in Höhe von 2.432.664,00 € wird durch die Umwandlung zum Grundkapital der AG und wird's eingeteilt in 2.432.664 Stückaktien. Das heißt, auf einen einzelnen Geschäftsanteil von 52,00 € wären 52 Stückaktien entfallen. Der erste Wert jeder einzelnen Aktie kann dann durchaus das oben errechnete 8,31-fache betragen, somit also ein Kurswert von 8,31 € pro einzelner Stückaktie. An den Gewinnen der Folgejahre sind die Aktionäre durch die steigenden Aktienkurse im Gegensatz zur Genossenschaft uneingeschränkt beteiligt.

Eine durch Umwandlung entstandene Raiffeisenbank Knoblauchsland AG würde eine den genossenschaftlichen Werten verpflichtete Aktiengesellschaft werden, die nicht an einer Börse notiert ist und die weiterhin Bankgeschäfte i.S.d. § 1 KWG betreibt. Mit einer Satzungsbestimmung, dass wie bei der Genossenschaft pro Kopf nur eine Stimme zählt, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Aktien, wird sichergestellt dass keine Übernahme durch Dritte erfolgen kann. Ihr Geschäftsgebiet wäre das gleiche wie bisher. Sie wäre Teil der Genossenschaftlichen Finanzgruppe. Ihre Zentralbank wäre die DZ Bank AG. Sie wäre ebenfalls weiterhin der BVR Institutssicherungs GmbH, Berlin, sowie der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Berlin, angeschlossen. Die Pflichtmitglied-

schaft beim Genossenschaftsverband Bayern e.V. entfällt, könnte aber freiwillig aufrechterhalten werden.

Vorteile einer Umwandlung in eine genossenschaftliche

AG: Die Mitglieder werden zu Aktionären und haben über den Kurs ihrer Aktie vollen Anteil am Vermögen ihrer genossenschaftlichen AG. Der erste Kurswert eines einzelnen Geschäftsanteils von 52,00 € der Raiffeisenbank Knoblauchland eG bei Umwandlung in eine AG, würde nach Umwandlung sofort ein Vielfaches an Wert betragen, mit jährlich steigender Tendenz.

Die AG kann nach dem Motto „Pro Aktionär eine Stimme“ wie eine Genossenschaft ausgerichtet sein. Eine Haftsumme wie in der Genossenschaft üblich, entfällt. Der Vorstand der Genossenschaft wird Vorstand der AG.

Nachteile: keine, die Bank ist immer noch die gleiche, ebenso die Bankgebäude und die Angestellten, daran ändert sich überhaupt nichts.

Wessen Interessen werden vertreten?

Der Verkauf des Bankgeschäfts oder auch ein Rechtsformwechsel sind in der Genossenschaftsorganisation bestens bekannt, ganz besonders bei den Prüfungsverbänden. Doch die Mitglieder der einzelnen Genossenschaften sollen und dürfen das nicht erfahren, um nicht auf den Gedanken zu kommen, ihr Genossenschaftsvermögen selbst behalten zu wollen.

Das ist auch der Grund, weshalb in Verschmelzungsberichten, zu den anstelle der Verschmelzung mittels (ersatzloser) Vermögensübertragung sich anbietenden Alternativen des Umwandlungsgesetzes, keine ausführlichen Informationen zu finden sind. Stattdessen wird dort meist lapidar in wenigen Sätzen ausgeführt:

„Die Vorstände der Genossenschaft(en) haben sehr eingehend geprüft, ob andere Kooperationsformen genutzt werden könnten.“

Nach Abwägung aller Argumente haben sie sich für die Verschmelzung zu einer Genossenschaft entschieden."

Ob dies auch die Mitglieder wollen, haben die Vorstände nicht geprüft, sie gehen auch nicht weiter darauf ein. Und das, obwohl der Verschmelzungsbericht für ein Genossenschaftsmitglied im Allgemeinen die einzige Unterrichtungsmöglichkeit darstellt. Die Mitglieder müssten eigentlich über alle Umstände, die für ihre Entschließung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, sachlich richtig und vollständig unterrichtet werden. Dazu gehört nicht nur die Aufklärung darüber warum der Vorstand eine Fusion mit einer anderen Bank eingehen will und was sich für Bankkunden ändert. Er hat auch über Tatsachen zu informieren die mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren. Und natürlich auch darüber, ob dem Vorstand in Zusammenhang mit der Fusion finanzielle Vorteile durch höheres Gehalt, gewährte Sonderzuwendungen oder Sondervorteile entstehen.

Da höheres Gehalt, Sondervorteile und/oder Sonderzuwendungen bereits die Gefahr einer Interessenkollision zum Nachteil der Mitglieder hervorrufen können, ergreift die Aufklärungspflicht ohne Unterschied alle Zuwendungen an die Vorstände außerhalb des Verschmelzungsvertrags. Dabei spielt es keine Rolle für die Aufklärungspflicht, ob die Konditionen dabei üblich sind, sondern nur, ob dem übernommenen und /oder auch dem in den Ruhestand verabschiedeten Vorstand durch die Fusion finanzielle Vorteile entstehen, bzw. entstanden sind.

Die Mitglieder werden über den Tisch gezogen

Bei der vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsverband Bayern e.V. geplanten Fusion in Form einer Verschmelzung durch Vermögensübergabe, sind die Mitglieder der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG, die Verlierer. Das absolut ertragsstarke Bankgeschäft sowie das Vermögen der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG soll nach dem Willen des Genossenschaftsverbandes und des Vorstands an die Raiffeisenbank

Seebachgrund eG ohne jegliche Gegenleistung übertragen werden. Mit der geplanten Verschmelzung wird allein das Vermögen der Raiffeisenbank Seebachgrund eG vermehrt. Denn diese erhält nicht nur ein Bankgeschäft übertragen, mit dem sie jährlich zusätzlich zu ihrem eigenen Betriebsergebnis noch weitere, zusätzliche **1.771.116,00 €** verdient, sie erhält als weiteres Geschenk auch noch das von der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG in den vielen Jahrzehnten des Bestehens angesammelte Vermögen von **17.782.528,00 €** übertragen.

Nur die Eigentümer der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG sollen davon nichts erhalten. Das Vermögen ihrer Genossenschaftsbank besitzt nach der Verschmelzung eine vollkommen fremde Genossenschaft. Das von Generationen von Mitgliedern seit Gründung der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG unter Verzicht auf Mitgliederförderung angesammelte Vermögen ist dann unwiederbringlich fort.

Es gehört nach der Fusion der Raiffeisenbank Seebachgrund eG. Und weil diese dadurch mehr Vermögen hat, kann deren Vorstand künftig noch höhere Kredite ausgeben und Risiken eingehen, für die auch Sie, als bei der Fusion mit übernommenes Mitglied, mit Ihrem Geschäftsguthaben und der auf sie entfallenden Haftsumme gerade stehen müssen.

Die Erfahrung zeigt ferner, dass meist wenige Jahre nach der Fusion die ersten Zweigstellen geschlossen und die Gebäude verkauft werden. Orte an denen früher eine eigene selbständige Volks- oder Raiffeisenbank existierte, werden zu weißen Flecken auf der Genossenschaftslandkarte. Das geschieht ferner oft, wenn die fusionierte Bank später von der nächstgrößeren durch weitere Fusion geschluckt wird.

Dabei wäre es eigentlich ganz einfach

Der Verschmelzungsvertrag wird stets vom Vorstand ausgehandelt und nach Klärung der Einzelheiten geschlossen.

Auch wenn es sich bei den Verschmelzungsverträgen um Vorlagen des jeweiligen Genossenschaftsverbandes handelt, trägt der Vorstand dafür die Verantwortung.

In den vorgegebenen Verschmelzungsverträgen ist auch geregelt, dass die Mitglieder der übergebenden Bank zu Mitgliedern der übernehmenden Bank werden. Die Mitglieder und Vertreter der Raiffeisenbank Knoblauchland eG sollten darauf achten, wie die weitere Bestimmung dazu lautet. Meist lautet sie

„Jedes Mitglied der Raiffeisenbank Knoblauchland eG ist mit mindestens einem und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen bei der Raiffeisenbank Seebachgrund eG beteiligt, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei der Raiffeisenbank Seebachgrund eG als voll eingezahlt anzusehen sind; zusätzlich einem weiteren Geschäftsanteil für ein etwa verbleibendes Geschäftsguthaben.“

Wird im Verschmelzungsvertrag diese Formulierung oder eine ähnliche verwandt, dann werden die Mitglieder über den Tisch gezogen. Denn deren erwirtschaftete Vermögen von **17.782.528,00 €** wird in das Eigentum der Raiffeisenbank Seebachgrund eG verschoben. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Knoblauchland eG gehen leer aus.

Dabei wäre eigentlich möglich, im Verschmelzungsvertrag zu vereinbaren, dass die Mitglieder der Raiffeisenbank Knoblauchland eG den auf sie entfallenden Anteil am Vermögen der Raiffeisenbank Knoblauchland eG erhalten. Schließlich könnten, bis auf die gesetzliche Rücklage, alle anderen Rücklagen nach Beschluss der zwingend finanzzuständigen General-/Vertreterversammlung aufgelöst und in Geschäftsguthaben umgewandelt werden.

Dazu bräuchte es jedoch Zivilcourage des Vorstands der Raiffeisenbank Knoblauchland eG. Denn mit einer Bestimmung im Verschmelzungsvertrag, dass z.B. die freien Rücklagen und/oder der Fonds für allgemeine Bankrisiken aufgelöst und in

Geschäftsguthaben der Mitglieder der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG umgewandelt werden, kommt er in erheblichen Konflikt mit dem genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverband, dem Genossenschaftsverband Bayern e.V., der dies absolut ablehnt. Da dieser Verband auch noch die Beurteilung des Vorstands gegenüber der BaFin abgeben muss, ob dieser fähig ist, in ein Vorstandsamt bei der übernehmenden Raiffeisenbank Seebachgrund eG mit aufgenommen zu werden, braucht es schon sehr viel Mut, um die Interessen der Mitglieder zu vertreten und eigene Interessen in den Hintergrund zu stellen.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Vorstand die Verantwortung dafür trägt, welche Informationen er den Mitgliedern zur Fusion gibt oder nicht. Für Informationen die er vorenthält kann er auch keine Entlastung beanspruchen, da diese der Generalversammlung nicht bekannt waren.

Unter Partnern sollte es keine Geheimnisse geben.

igenos e.V. ist keine Fusion zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken bekannt, bei denen Vorstand, Aufsichtsrat oder der jeweils zuständige Pflichtprüfungsverband die Mitglieder der übergebenden Genossenschaft vollständig und ausführlich darüber unterrichtet haben, dass es auch noch andere Möglichkeiten anstelle der ersatzlosen Verschmelzung mittels Vermögensübergabe gibt.

Über solche Alternativen werden die Mitglieder bewusst im Unklaren gelassen. Denn nur weil Sie nicht wissen und auch nicht erfahren, dass es andere Möglichkeiten anstelle einer Verschmelzung mit Vermögensübergabe gibt, hat der Vorstand und auch der Genossenschaftsverband leichtes Spiel mit ihnen. Selbst der Aufsichtsrat, der eigentlich ihr Interesse wahren soll, spielt dieses Spiel mit.

Bei der angestrebten Fusion geht es dem Vorstand nicht um die Genossenschaft der er zur Treue verpflichtet ist, es geht ihm nur

darum – und so wird es auch als Begründung der Verschmelzung dargestellt - die Bankgeschäfte beider Banken zusammenzuführen. Angeblich weil, wegen der Niedrigzinsphase und den angeblich immer stärker werdenden Regularien der BaFin, ein gemeinsames Bankgeschäft leichter zu bewältigen wäre, als zwei einzelne. Dass dafür eine existierende Genossenschaft geopfert und aufgelöst wird, interessiert dabei weder Vorstand, Aufsichtsrat noch Verband.

Würde statt zu verschmelzen (fusionieren) nur das bestehende Bankgeschäft an eine andere Volks- oder Raiffeisenbank verkauft, bliebe die Genossenschaft erhalten.

Würden statt zu verschmelzen (fusionieren) die Mitglieder die Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft beschließen, müssten die einbezahlten Geschäftsguthaben sofort in Aktien umgewandelt werden. Die Mitglieder würden in voller Höhe am Vermögen der Bank beteiligt sein. Aus einem Geschäftsanteil von 52,00 € würde eine Aktie mit einem Kurswert der sofort ein Mehrfaches davon beträgt. Das eigene Vermögen und die eigene Bank am eigenen Ort blieben auf Dauer erhalten.

Ein Beispiel dazu ist eine Raiffeisenbank in Bayern, die nach mehr als 10 Jahren dauernden Auseinandersetzungen mit dem Genossenschaftsverband Bayern, der unbedingt eine Fusion mit einer benachbarten Raiffeisenbank durchdrücken wollte, im Jahr 2010 mit überwältigender Zustimmung der Mitglieder in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft umgewandelt hat und heute mit überragenden Betriebsergebnissen glänzt. Zum Wohl ihrer damaligen Mitglieder und jetzigen Aktionäre. Denn deren Geschäftsanteile wurden umgewandelt in Aktien. Diese waren nach der Umwandlung sofort das 6,79-fache des Geschäftsanteils wert. Bis Ende des Jahres 2018 ist dieser Wert bereits auf das 15,13-fache gestiegen.

Der Vorstand der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG leitet zwar die Geschäfte alleinverantwortlich, aber er hat die Besonderheiten der Rechtsform eG zu beachten

„Bei der eG fällt insoweit ins Gewicht, dass der Genossenschaftsvorstand eine Vereinigung vertritt, die ihren Mitgliedern gegenüber eine gesetzlich besonders ausgestattete Förderpflicht trifft (§ 1 GenG) und dabei eine besondere gesellschaftsrechtliche Treuepflicht zu beachten hat. Beides muss der Vorstand bei seiner Amtsführung mit der Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsführers einer Genossenschaft beachten (§ 34 I GenG). Oberste Leitschnur ist dabei, dass weder die Genossenschaft noch deren Geschäftsleiter zu Lasten der Genossen eigennützige Interessen verfolgen dürfen, sondern die Genossenschaftsmitglieder stets bestmöglich zu fördern haben.“³

Als Vorstand und damit als geschäftsführendes Genossenschaftsmitglied der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG hat er deshalb gemäß der ihm obliegenden Treue- und Sorgfaltspflicht die Pflicht und das Gebot, sein Verhalten an den wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit aller Mitglieder aber auch an den Interessen der Genossenschaft zu orientieren. Er hat alles zu unterlassen, was dem Mitgliederinteresse schaden und die Existenz der ihm anvertrauten Genossenschaft gefährden könnte.

Die Treuepflicht gebietet dem Vorstandsmitglied seine Tätigkeit in allen Angelegenheiten der Genossenschaft allein in deren Wohl und Interesse auszuüben; es darf nicht primär seinen eigenen Nutzen voranstellen (BGH, NJW 1986, 585; BGH, WM 1983, 498, 499; BGH, WM 1977, 361, 362; BGH, WM 1967, 679 jeweils zur GmbH; BerlKomm/Keßler, § 24 Rdnr. 44, Fleck, WM 1985, 677, 678)⁴

Die Treuepflicht des Vorstands verlangt im Fall einer geplanten Fusion auch, dass er die Mitglieder seiner Genossenschaft vollständig und zutreffend über alle Umstände informieren muss, die deren mitgliedschaftlichen Vermögensinteressen berühren.

³ Beuthien, Volker/Klappstein, Verena, Sind genossenschaftliche Rücklagen ein unteilbarer Fonds?, Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht Band 47, Mohr Siebeck, Tübingen 2018.

⁴ Bauer, Genossenschafts-Handbuch, § 24 Rdnr. 173.

Im Urteil II ZR 198/00 vom 09.09.2002 hat der BGH dazu folgendes verkündet:

„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, dass er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert.“

In der Begründung führt der BGH dazu u.a. aus:

„Das ergab sich aus der Treuepflicht, die Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenüber den Mitgesellschaftern obliegt (st. Rspr., vgl. BGHZ 30, 195, 201; 44, 40; 64, 253, 257; 68, 81, 82) und bis zur vollständigen Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses fort dauert (MünchKomm. BGB/Ulmer, 3. Aufl. § 705 Rdn. 182 f.; § 738 Rdn. 4; Baumbach/Hopt, HGB 30. Aufl. § 109 Rdn. 23 f.). Die Treuepflicht verlangt von den Gesellschaftern, die Belange der Mitgesellschafter nicht zu beeinträchtigen. Hierzu gehört es, Mitgesellschafter über Vorgänge vollständig und zutreffend zu informieren, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, ihnen aber nicht bekannt sein können.“

Nichts anderes kann für die Rechtsform eingetragene Genossenschaft gelten. Denn die Grundprinzipien einer Genossenschaft sind Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Die Genossenschaft besteht aus ihren Mitgliedern und ist eine sehr demokratische Unternehmensform.

Deshalb sollte genau aufgepasst werden, ob der Vorstand die Mitglieder über alle Möglichkeiten zutreffend und vollständig informiert. Und vor allem, ob er sie darüber abstimmen lässt, welche Möglichkeit die Mitglieder wirklich wollen.

Informieren Sie andere Mitglieder

Bei der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG besteht (noch) eine Generalversammlung aller Mitglieder. Mit der Fusion wird sich dies ändern. Denn danach haben Sie als Mitglied nichts mehr zu sagen. Auch die schönen Worte wie demokratische Selbstverwaltung, demokratische Selbstorganisation nützen Ihnen überhaupt nicht mehr.

Nach erfolgter Fusion besteht nur noch die Vertreterversammlung der Raiffeisenbank Seebachgrund eG. Gemäß Satzung der Raiffeisenbank Seebachgrund eG ist für je 50 Mitglieder ein Vertreter zu wählen. Das bedeutet, 35 - 40 Mitglieder der Raiffeisenbank Knoblauchsland eG werden nach der Fusion zu Vertretern in die Vertreterversammlung der Raiffeisenbank Seebachgrund eG gewählt. Alle anderen Mitglieder haben danach nur noch das Recht, bei der nächsten Vertreterwahl zur Wahl zu gehen. Und dort erhalten Sie eine vorgefertigte Liste mit Namen vorgelegt und können dann lediglich ankreuzen ob Sie zu dieser Liste „JA“ oder „NEIN“ sagen.

Vielleicht werden anschließend noch jährliche Informationsveranstaltungen abgehalten, an denen Sie der Vorstand informiert und manchmal auch zur Hebung der Stimmung ein Essen ausgibt, das die Bank bezahlt. Dort können Sie dann dem Vorstand zwar sagen, was Ihnen nicht passt, aber nützen wird das nichts, denn Sie haben kein Recht zur Einflussnahme mehr.

Da nach der Fusion stets auch wieder vor der Fusion ist, ist es durchaus möglich, dass nach einigen Jahren eine weitere Fusion mit einer der großen Genossenschaftsbanken im näheren Umfeld des Großraums Nürnberg/Fürth/Erlangen vom Verband aus strukturpolitischen Gründen gewünscht wird. Oft passiert es dann, dass Zweigstellen aufgelöst werden.

Informieren Sie deshalb auch andere Mitglieder, sagen Sie auch denen dass bei der Fusion das Millionenvermögen der Genossenschaft verschoben werden soll an eine andere Genossenschaft.

Leiten Sie diese Ausführungen auch an andere Mitglieder weiter. Im Interesse aller Mitglieder der Raiffeisenbank Knoblauchland eG und zum Erhalt ihrer eigenen selbständigen Bank vor Ort.

In den vielen Jahrzehnten der bisherigen Existenz der Raiffeisenbank Knoblauchland eG hat es auch viele Zeiten gegeben, die von staatlicher Einflussnahme, Regulatorik und vielleicht auch manchen Zeiten von Krieg und Not gekennzeichnet waren. Die Vorgänger im Vorstandsamt der Raiffeisenbank Knoblauchland eG haben diese Hürden ohne Murren erfolgreich gemeistert, ohne an Fusion zu denken.

Heute, wo die Raiffeisenbank Knoblauchland eG vermögens- und geschäftsmäßig so erfolgreich aufgestellt ist und keinerlei Not leidet, ist die Einleitung einer Fusion absolut nicht notwendig. Denn sie führt zur Existenzbeendigung der Raiffeisenbank Knoblauchland eG. Kunden und Mitglieder sind nach der Fusion stets abhängig von Entscheidungen, die vom Vorstand der Raiffeisenbank Seebachgrund eG getroffen werden. Ohne jegliche Möglichkeit der Einflussnahme.

Es sollte sich deshalb jedes Mitglied genau überlegen, ob es einer Fusion in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form zustimmen kann.

Sind Genossenschaftsmitglieder Menschen zweiter Klasse?

Bei all dem vorher gesagten muss man sich fragen, ob die Mitglieder von Genossenschaftsbanken wirklich derart benachteiligt werden dürfen.

Verschmelzungen finden schließlich nicht nur zwischen zwei Genossenschaften statt, es können durchaus auch Verschmelzungen zwischen Genossenschaften und Aktiengesellschaften bzw. anderen Rechtsformen stattfinden. Beispiele dazu gibt es bereits.

So fusionierte im Jahr 2010 die Stuttgarter Volksbank AG mit der Volksbank Rems. Die Volksbank Rems war dabei übernehmender Rechtsformträger. Dies hatte zur Folge, dass die bisherigen Aktionäre der Stuttgarter Volksbank zu Mitgliedern der Volksbank Rems wurden. Um die Geschäftsguthaben der einzelnen Aktionäre zu ermitteln wurde der Unternehmenswert der Stuttgarter Volksbank AG ermittelt und durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien geteilt. Anschließend wurden ca. 64 Millionen Rücklagen aufgelöst, dem Aktienkapital zugeschlagen und in Geschäftsguthaben der Mitglieder der Volksbank Rems umgewandelt. Heute firmiert diese Bank als Volksbank Stuttgart eG.

Ein weiteres Beispiel ist die Vereinigte Volksbank Sindelfingen AG, die im Dezember 2016 von der Rechtsform AG in die Rechtsform eG wechselte. Deren Rücklagen von 84 Millionen € wurden bis auf die gesetzliche Rücklage von 602.085,00 € aufgelöst und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt. Nach Umwandlung waren aus 44 Millionen Euro Aktienkapital Geschäftsguthaben der eG in Höhe von 129 Millionen € geworden.

Gleiches gilt natürlich auch umgekehrt. Wenn eine Genossenschaft mit einer Aktiengesellschaft als übernehmender Rechtsträger fusionieren will, wird stets der Unternehmenswert der Genossenschaft ermittelt. Der ermittelte Wert pro Geschäftsanteil wird, zusammen mit dem Geschäftsanteil, im gleichen Wert in Aktien der übernehmenden Aktiengesellschaft umgewandelt.

Selbst wenn eine Genossenschaftsbank von der Rechtsform eG in die Rechtsform der AG wechselt, passiert das gleiche. Auch dort wird der Wert der Genossenschaftsbank ermittelt. Die Geschäftsguthaben werden in Aktien umgetauscht. Der Kurs der Aktien entspricht dann dem ermittelten Unternehmenswert.

In all diesen Fällen hatte weder ein Genossenschaftsmitglied noch ein Aktionär irgendeinen Nachteil.

Lediglich bei der Fusion zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken erfolgt keinerlei Wertausgleich für die Mitglieder. Obwohl es möglich wäre.

Deshalb bleibt stets die Frage offen, warum Vorstände und Genossenschaftsverbände so absolut wenig für die Mitglieder der Genossenschaften übrig haben und welches Ziel sie wirklich verfolgen.

Es bleibt ferner die Frage offen, ob solches Handeln der verantwortlichen Personen und Verbände mit den Eigentumsrechten des Grundgesetzes noch vereinbar sind.

Hermann Schulze-Delitzsch, der Gründer der Volksbanken, vertrat die Ansicht, dass die Rechtsform Genossenschaft für Banken nur eine Vorstufe sei. Danach sollten Genossenschaftsbanken, ab einer gewissen Höhe der Bilanzsumme in die Rechtsform der Aktiengesellschaft wechseln. Nur ein solcher Wechsel garantiert heute den Mitgliedern der Genossenschaftsbanken einen Anteil am Vermögen ihres eigenen Unternehmens.

Es wird Zeit, dass die Mitglieder aufwachen und begreifen, wie sehr sie über den Tisch gezogen werden.

**Weitere Hintergrundinformationen
zum Thema Genossenschaft**

www.genonachrichten.de

www.geno-bild.de

www.genossenschaftswelt.de

www.foerderauftrag.de

www.wegfrei.de

www.AG-statt-eG.de

Jedes Jahr verschwinden ca. 30 - 50 Volks- oder Raiffeisenbanken. Sie übertragen im Weg der Verschmelzung (Fusion) ihr gesamtes Vermögen nebst Bankgeschäft und Mitglieder an eine andere Genossenschaftsbank. Sie beenden damit - oft nach mehr als 100 Jahren des Bestehens - ihre eigene Existenz. Aber ist das wirklich notwendig. Muss eine Volks- oder Raiffeisenbank, die nachweislich beste Gewinne erzielt, wirklich fusionieren?

Die Leidtragenden sind die vielen Mitglieder (Eigentümer) dieser Banken, denen mit einer Fusion, das gesamte bisher angesammelte Vermögen ihrer Volks- und Raiffeisenbank weggenommen und in andere, fremde Hände transferiert wird.